

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 5. Juli 1985, mit welcher zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm zeitliche und örtliche Beschränkungen erlassen werden (**Rasenmähverordnung**). Auf Grund des § 4 Abs. (1) des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 wird verordnet.

### § 1

Der Betrieb von Rasenmähern, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden sowie von störendem Lärm erregenden Maschinen und Geräten mit Verbrennungs- oder Elektromotoren (wie beispielsweise Pressluftkompressoren und damit verbundene Arbeitsgeräte, Trenn- und Schleifmaschinen, Sägen, Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen) im Freien ist an Samstagen von 12 bis 24 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr verboten, soweit diese Geräte nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes verwendet werden.

### § 2

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot gemäß § 1 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 10 Abs. (2) lit. a) des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 360,- bestraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 28. 3. 1980 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:  
Josef Famler e.h.